

Erbschleicher

Wie Pflegeheime und Pflegedienste Gesetzeslücken nutzen



[Bild vergrößern bzw. verkleinern](#) Bildunterschrift: Wer

bekommt das Vermögen?]

250 Milliarden Euro werden derzeit pro Jahr in Deutschland vererbt. Einzelne Pflegeheime und Pflegekräfte nutzen Gesetzeslücken aus und lassen sich als Erben einsetzen. PLUSMINUS zeigt Beispiele.

Januar 2009 in einem Seniorenheim: Die 84-jährige Irmgard S. bekommt Besuch. Ein Notar und ein Rechtsanwalt bringen ein Testament mit. Die alte Dame unterschreibt.

Eine Nacht-und-Nebel-Aktion mit Folgen. Als Irmgard S. vier Jahre später stirbt, kommt der Inhalt des Testaments ans Licht: Sie vererbt ihr stattliches Vermögen an zwölf Pfleger des Heims - insgesamt mehrere 100.000 €.

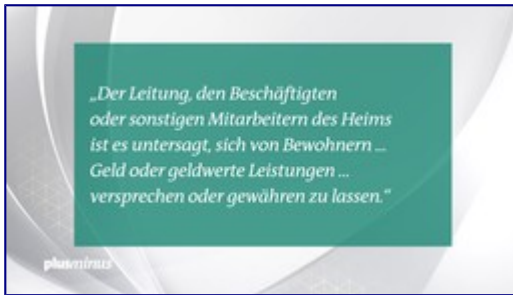
Doch war das wirklich der letzte Wille von Irmgard S.? Ihr Neffe glaubt das nicht. Bei seinen Besuchen hatte er den Eindruck, dass seine Tante verwirrt war und zum Schluss Mühe hatte, ihn überhaupt zu erkennen.

Freie Willensentscheidung trotz Demenz?

Irmgard S. hatte zudem einen gerichtlich bestellten Betreuer, konnte schon lange nichts mehr selbst entscheiden. Bereits 2005 erklärte die Heimleitung schriftlich, die alte Dame sei "ziemlich dement". Auch ein Gutachten des Gesundheitsamtes bestätigt, dass sie "zu einer freien Willensentscheidung nicht fähig" sei. Dagegen steht im Testament, dass sie zweifelsfrei "geschäftsfähig" sei. Sogar beurkundet von einem Notar - unglaublich.

Für die Erbrechtlerin Leonie Lehrmann vom Mainzer Erbrechtszirkel ist die Sache eindeutig: "Der vorliegende Fall ist meines Erachtens ein ganz klarer Fall von Betrug. Ich denke, dass der Notar vor Ort einbestellt wurde, um ihr eine letztwillige Verfügung gewissermaßen aus den Rippen zu leiern, die sie wahrscheinlich in dieser Form gar nicht hat treffen wollen."

Schutzvorschriften mit Lücken



[Bild vergrößern bzw. verkleinern](#) Bildunterschrift: Geld

soll Pflege nicht beeinflussen]

Dabei darf Heimpersonal gar nicht erben. Das Heimrecht regelt das ausdrücklich. Das Abhängigkeitsverhältnis der Heimbewohner darf nicht ausgenutzt werden. Doch das Gesetz hat Lücken: Wenn die Begünstigten von dem Erbe nichts wussten, dann dürfen sie erben. Ein solches „stilles“ Testament ist erlaubt.

So soll es auch im Heim von Irmgard S. gewesen sein. Im Testament steht: *"Den in dieser Urkunde Begünstigten ist nicht bekannt, dass sie in dieser Urkunde begünstigt werden."*

Papier ist geduldig. Und nicht nur ihr Neffe zweifelt an dieser Aussage.

Erbrechtsexpertin Leonie Lehrmann hält es für wahrscheinlich, dass die Erben zumindest teilweise Bescheid wussten. Aber sie weiß auch, dass sich das kaum beweisen lässt. Michael Uhlmann kann es immer noch nicht fassen. Doch seine Tante ist wohl kein Einzelfall.

Pflegst Du noch oder hast Du schon geerbt?

Prof. Volker Thieler von der Stiftung für Erbrecht geht seit Jahren gegen dubiose Testamente vor. Er sieht eine extreme Zunahme bei Erbschleicherei durch Pflegekräfte. In Deutschland heiße es: *„Pflegst Du noch oder hast Du schon geerbt.“*

Fast täglich meldeten Angehörige Fälle, bei denen das ganze Vermögen durch Pflegekräfte, die sich das Vertrauen ihrer Schützlinge erschlichen hätten, verschwunden sei.

Das Problem wird in den kommenden Jahren zunehmen: Immer mehr alte Menschen werden von professionellen Pflegekräften betreut.

Schärfere Verbote nicht geplant

Leonie Lehrmann vom Mainzer Erbrechtszirkel fordert deshalb, generell zu verbieten, dass Heimpersonal und Heimträger Schützlinge beerben dürfen.

Zuständig für das Heimrecht sind die Bundesländer. PLUSMINUS hat nachgefragt, ob einzelne Länder eine Änderung planen: Fehlanzeige. Zwar ändern manche Länder derzeit ihr Heimrecht - aber die Lücke für gierige Erben schließen will kein Land.

So erklärt das baden-württembergische Sozialministerium, es sei *"mit dem bisherigen Heimrecht ausreichend Klarheit geschaffen"*. Doch klar ist nur: Die Lücke bleibt im Gesetz.

Kein Schutz bei ambulanten Pflegekräften

Während es für Heimbewohner immerhin ein paar Regeln gibt, sind diejenigen, die zu Hause gepflegt werden, völlig schutzlos.

Michael Pundsacks Mutter beispielsweise war vollkommen abhängig von ihrer Pflegerin. Vor fünf Jahren wird sie auf einer Krebsstation behandelt. Eine Krankenschwester der Klinik bietet der totkranken Frau an, sie anschließend zu Hause zu pflegen. Von da an lässt die Pflegerin weder

Familie noch Freunde zu ihr.

Für Prof. Volker Thieler von der Stiftung für Erbrecht ist das typisch für den klassischen Fall der Erbschleicherei. Das Vorgehen sei immer gleich: Zunächst wird der Angehörige von seiner Familie abgeschottet, kein Besuch, keine Telefonate, keine Post. Anschließend werden Bezugspersonen oder Familienmitglieder von der Pflegekraft schlecht gemacht.

Nach zwei Monaten stirbt Vera Pundsack und hinterlässt ein Vermögen von rund 700.000 €. Sie vererbt alles dem Ehemann der Krankenschwester.

Michael Pundsack glaubt nicht, dass seine Mutter das Testament selbst verfasst hat. Wortwahl und Ausdrucksweise seien anders und außerdem wollte sie immer ihre Enkelkinder begünstigen. Ein Gerichtsgutachter sagt später, dass die krebserkrankte Frau nicht frei war in ihrer Entscheidung: „Es besteht somit der berechtigte Verdacht, dass sich die Erblasserin von dem Beklagten und dessen Ehefrau hat fremdbestimmen lassen.“

Erbschleicherei – das übersehene Problem

Ein Testament, das in einem Abhängigkeitsverhältnis geschrieben wurde, ist unmoralisch, aber nicht verboten. Experten fordern endlich ein Gesetz dagegen.

Prof. Volker Thieler glaubt, dass das Justizministerium das Problem Erbschleicherei völlig übersehen hat. Er fordert dringend eine Gesetzesänderung, die Pflegepersonen, die einen engen Bezug zu alten Menschen haben, verbietet, zu erben.

Aber eine solche Änderung ist nicht geplant. Das Bundesjustizministerium begründet gegenüber PLUSMINUS: *„Eklatante Missbrauchsfälle, ... die ein Erbverbot für Pflegekräfte ambulanter Dienste erfordern würden, sind bisher nicht bekannt.“*

Das sieht Michael Pundsack ganz anders. Nach jahrelangem Rechtsstreit steht fest: Das Testament seiner Mutter ist gültig. Die Krankenschwester und ihr Mann fallen nicht unter das Heimgesetz.

Auch Michael Uhlmann hat verloren: Seine Strafanzeige wurde abgeschmettert.

So bleiben schutzbedürftige alte Menschen auch weiterhin eine leichte Beute - ganz legal.

Info-Box: PLUSMINUS-Tipp: Es gibt eine Möglichkeit, das Risiko von Erbschleicherei durch Pfleger zu verringern: Lassen Sie sich vom Pflegeheim, vom Pflegedienst oder vom Pflegepersonal bei Vertragsschluss bescheinigen, dass kein Mitarbeiter Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen darf. Im Zweifel sollte man sich bei der Formulierung juristisch beraten lassen.

Das Heimgesetz schützt lediglich in Fällen, in denen das Heimpersonal von der Erbschaft weiß. Die Gerichtsurteile sind eindeutig. Hier einige Beispiele:

Nur mit Erlaubnis der Heimaufsichtsbehörde

Auch wenn es der erklärte Wille des Heimbewohners ist, dass die Einrichtung erbt, ist eine solche Verfügung nur zulässig, wenn sie von der Heimaufsichtsbehörde vorab erlaubt wurde.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 3. Juli 1998, Az: 1 BvR 434/98

Personal von Alters- und Pflegeheimen darf nicht von Kindern der Heimbewohner als Erbe eingesetzt werden.

Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift in § 14 Abs. 5 HeimG verhindern, dass Heimbedienstete ihre Schützlinge beeinflussen, um über die Pflegesätze hinaus abzukassieren. OLG München; Beschluss vom 20.6.2006; Az. 33 Wx 119/06

Erb-Verbot gilt auch für ehemalige Mitarbeiter des Pflegeheims.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Az. 1Z BR 69/00 und 1Z BR 68/00

Kinder eines Altenheimmitarbeiters dürfen ebenfalls nicht vom Erbe eines Heimbewohners profitieren.

Eine ältere Frau hatte ursprünglich ihre Schwester zur Alleinerbin bestimmt. Nach ihrem Umzug in ein Heim sollten die Kinder des Heimleiters ihr gesamtes Vermögen erben. Die Richter sahen darin einen Verstoß gegen das Heimgesetz. OLG Düsseldorf; 18.7.1997; Az. 3 Wx 250/97

Ein Testament zugunsten der Mitarbeiter ist auch vor Einzug ins Seniorenheim unwirksam.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 14. Mai 1998, 1 W 3540/97

Info-Box: Damit Ihr Vermögen in die richtigen Hände kommt, sollten Sie frühzeitig festlegen, was damit geschehen soll. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Testament oder Schenkung. Lesen Sie die PLUSMINUS-Checklisten zu Testament und Schenkung. [\[mehr\]](#)